Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Zusammensetzung von Desinfektionsmitteln

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 29.04.2020 - Drs. 18/6406
an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 28.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie Medien heute (28.04.2020) berichten, warnt das Hamburger Umweltinstitut vor dem zu häufigen Einsatz von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Es bestehe ein erhebliches Gesundheitsrisiko durch die Inhaltsstoffe, die im Falle von Sprühdesinfektionen über die Atemwege und bei direkter Anwendung über die Haut aufgenommen würden.

1. Welche Erkenntnisse bestehen aufseiten der Landesregierung, dass Inhaltsstoffe von Desinfektionsmitteln - wie vom Hamburger Umweltinstitut angegeben -
– krebserregend,
– nervenschädigend,
– allergieauslösend,
– lungen- und leberschädigend

sind und zusätzlich
– die Hautflora schädigen,
– Resistenzen bilden und
– Dermatosen fördern?

Desinfektionsmittel, die als Biozidprodukte in Verkehr gebracht werden, fallen unter die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Gemäß den Bestimmungen der CLP-Verordnung müssen alle Lieferanten (Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler) sicherstellen, dass ihre Desinfektionsmittel - sofern sie Gefahren gegenüber Mensch oder Umwelt bergen - entsprechend gekennzeichnet und verpackt sind, bevor sie auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden dürfen. Auch ungefährliche Desinfektionsmittel müssen entsprechend gekennzeichnet sein, wenn sensibilisierende Stoffe enthalten sind oder wenn die Verwendung nicht für den privaten Endverbraucher bestimmt ist.

Die Verpackung muss mit einem Gefahrenkennzeichnungsetikett versehen sein, das über alle Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei Herstellung, Transport und Verwendung informiert.

Für Biozidprodukte gelten zudem weitere biozidspezifische Kennzeichnungsvorschriften der Biozid-Verordnung, u. a. die Produkt-Zulassungsnummer mit den zugelassenen Anwendungen und die Ge-

brauchsanweisung bzw. Häufigkeit der Anwendung und Dosierung, in einer für die Verwender sinnvollen und verständlichen Weise. Außerdem dürfen Biozidprodukte grundsätzlich keine Wirkstoffe mit karzinogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen oder endokrinschädigenden Eigenschaften enthalten.

Durch diese einheitlichen Kennzeichnungsvorschriften sollen die Gefahren für die menschliche Gesundheit bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln reduziert werden. Dies setzt allerdings - neben der Erfüllung der Herstellerpflichten - voraus, dass die Produkte entsprechend ihrer Auslobung und unter Einhaltung der mitgeteilten Sicherheitshinweise verwendet werden. Nur durch eine anwendungsorientierte Auswahl und ordnungsgemäße Anwendung von Desinfektionsmitteln, kann eine Gefährdung bei der Anwendung möglichst gering gehalten werden.

Grundsätzlich kann schon vermehrtes und regelmäßiges Händewaschen den Säureschutzmantel der Haut angreifen, was sich durch spröde und trockene Hände bemerkbar macht. Antiviral wirkende Desinfektionsmittel enthalten Alkohol, der die Haut zusätzlich reizen kann. Dem kann durch regelmäßige Benutzung einer möglichst fetthaltigen Salbe begegnet werden.

Weitere Erkenntnisse zu den beschriebenen Krankheitsbildern liegen hier nicht vor.

2. Gibt es Anweisungen an öffentliche Einrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten, Desinfektionsmittel regelmäßig anzuwenden, oder handelt es sich hier nur um Empfehlungen?

Es gibt weder eine Empfehlung noch eine Anweisung für die regelmäßige Anwendung von Desinfektionsmitteln in Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Generelle Anweisungen für eine regelmäßige und ungezielte Anwendung von Desinfektionsmitteln in öffentlichen Bereichen gibt es nicht. In speziellen Risikobereichen (z. B. Altenpflegeheime) und besondere Situationen (z. B. Krankentransporte) kann es konkrete Empfehlungen für den Einsatz von Desinfektionsmitteln geben.

Der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen des Kultusministeriums empfiehlt:

„Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.“

Und zum Thema Flächendesinfektion lautet die Empfehlung: „Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.“ (https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357).

Der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona für Kindertagesbetreuung (https://www.nlga.niedersachsen.de/download/155292) lautet ähnlich: „Eine Durchführung der Händedesinfektion darf nur in Anwesenheit und unter Anleitung durch eine Aufsichtsperson bzw. eine in Desinfektion eingewiesene Person praktiziert werden! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren.“

Und zum Thema Flächendesinfektion: „Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Die Bodenreinigung sollte wegen der Nutzung als Spiel- und Bewegungsflächen für die Kinder in höherer Regelmäßigkeit und gegebenenfalls anlassbezogen erfolgen.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung

der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).“

3. Das Hamburger Umweltinstitut führt aus, dass regelmäßiges gründliches Händewaschen mit handelsüblicher Seife vollkommen ausreicht, um mögliche Infektionsrisiken über die Hände auszuschließen. Teilt die Landesregierung diese Einschätzung, und falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung.

(Verteilt am 09.06.2020)